

Satzung des Kreises Bergstraße

über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige

vom 18. September 2006

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I Seite 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I Seite 394), und § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I Seite 394), hat der Kreistag des Landkreises Bergstraße am 18. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, deren Hilfsorganen und anderer Gremien, die beim Landkreis Bergstraße oder bei der Behörde des Landrats gebildet sind, wenn sie diesen Organen und Gremien angehören oder zur Teilnahme an deren Sitzungen verpflichtet sind,

Ersatz des Verdienstausfalles gemäß § 2

Ersatz der Fahrtkosten gemäß § 3

Aufwandsentschädigung gemäß § 4.

- (2) Als Sitzungen gelten auch Besichtigungsfahrten, zu denen die ehrenamtlich Tätigen in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium nach Absatz 1 durch die Vorsitzenden des Kreistages, der Kreistagsausschüsse, des Kreisausschusses und der Kommissionen oder die Landrätin/den Landrat, die/den hauptamtliche/n Erste/n Kreisbeigeordnete/n oder die weiteren Dezernenten eingeladen wurden.
- (3) Der Entschädigungsanspruch nach Absatz 1 besteht auch für die Ausübung von sonstigen Dienstgeschäften, zu denen ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium nach Absatz 1 durch die Vorsitzenden des Kreistages, der Kreistagsausschüsse, des Kreisausschusses und der Kommissionen oder die Landrätin/den Landrat, die/den hauptamtliche/n Erste/n Kreisbeigeordnete/n oder die weiteren Dezernenten beauftragt wurden.
- (4) Entschädigungen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhalten auch diejenigen ehrenamtlich Tätigen, die durch den Kreistag oder den Kreisausschuss oder deren Vorsitzenden oder deren Vorsitzende in ein anderes als den in Absatz 1 genannten Gremien gewählt oder entsandt worden sind.
- (5) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für beim Kreis ehrenamtlich Tätige mit gesetzlich festgelegten Sonderfunktionen, die gemäß § 27 HGO in Verbindung mit § 18 HKO entschädigt werden sollen (z.B. Patientenfürsprecher/Patientenfürsprecherin nach § 7 Hessisches Krankenhausgesetz).

- (6) Die Entschädigung nach Absatz 1 erhält nicht, wem bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne des § 27 HGO eine Entschädigung von dritter Seite oder eine Entschädigung nach sonstigen Vorschriften zusteht.

§ 2

Verdienstaufschlag

- (1) Ehrenamtlich Tätigen, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, wird eine Verdienstaufschlagpauschale je Sitzungstag, wie nachfolgend gestaffelt, gewährt:
- | | |
|---|------------|
| a) bei einer Sitzungsdauer bis zu einer Stunde: | 26,00 EURO |
| b) bei einer Sitzungsdauer über einer Stunde: | 51,00 EURO |
- (2) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag verlangt werden.
- (3) Der Durchschnittssatz nach Absatz 1 wird ohne Nachweis auch Hausfrauen/Hausmännern gezahlt.

§ 3

Fahrtkosten

Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG).

§ 4

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung entstehenden Aufwands für die Teilnahme an Sitzungen, Besichtigungsfahrten und sonstigen Dienstgeschäften eine Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro für bis zu zwei Termine am Tage, vorausgesetzt, es besteht zwischen ihnen kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang (Vormittag, Nachmittag, Abend).

Die Teilnahme von ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistages und Kommissionen des Kreisausschusses, denen sie nicht angehören, ist, soweit nicht eine Einzelfallvertretung für den Landrat oder den Ersten Kreisbeigeordneten vorliegt, mit der zusätzlichen monatlichen Pauschale nach Absatz 3 Buchstabe e) abgegolten.

- (2) Die Mitglieder des Kreistages und die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten außer der auf den Sitzungstag bezogenen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine monatliche Grundaufwandsentschädigung von 20,00 Euro.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger/die Funktionsträgerinnen hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für
- a) den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistages 200,00 Euro
 - b) die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden 50,00 Euro
 - c) die Vorsitzenden der Kreistagsausschüsse 50,00 Euro
 - d) die Fraktionsvorsitzenden 200,00 Euro
 - e) die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten ohne Dezernat 120,00 Euro
 - f) die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten mit Dezernat 350,00 Euro.
- (4) Ehrenamtlich Tätige mit gesetzlichen Sonderfunktionen nach § 1 Absatz 4 erhalten neben den Entschädigungen nach den §§ 2 und 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:
- Patientenfürsprecher/Patientenfürsprecherinnen für Krankenhäuser im Kreis Bergstraße bis 250 Betten 80,00 Euro und über 250 Betten 160,00 Euro. Bei Stellvertretung wird die Pauschale anteilig gezahlt.
- Die Gruppe der Leitenden Notärzte/Notärztinnen im Rettungsdienst 700 Euro, die Gruppe der Organisatorischen Leiter/Leiterinnen 350 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird den Gruppenmitgliedern anteilig nach geleisteten Dienststunden gezahlt.
- (5) Bei Besichtigungsfahrten und Dienstgeschäften im Sinne des § 1 Absatz 2, bei denen Aufwendungen für Übernachtungen erforderlich werden, wird zusätzlich Übernachtungsgeld in sinngemäßer Anwendung des HRKG gewährt.
- (6) Ehrenamtliche Mitglieder des Kreisausschusses erhalten für die Einzelfallvertretung des Landrats bzw. des Kreisausschusses die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 bis zu zweimal pro Tag.
- (7) Sind die hauptamtlichen Mitglieder des Kreisausschusses gleichzeitig an der Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte am Dienstsitz verhindert, so erhalten die zur Vertretung berufenen Kreisbeigeordneten für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 31,00 EURO. § 1 Absatz 2 findet in diesem Falle keine Anwendung.

§ 5

Fraktionssitzungen

- (1) Für die Teilnahme an bis zu höchstens 36 Fraktionssitzungen und Fraktionsvorstandssitzungen im Jahr erhalten die Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten Entschädigungen nach den §§ 2, 3 und 4 Absatz 1.
- (2) Für eine zweitägige Klausurtagung pro Kalenderjahr werden nach vorheriger Genehmigung durch den Kreistagsvorsitzenden den Fraktionen für die Mitglieder, die eine Übernachtung in Anspruch nehmen, auf Nachweis 60,00 Euro pro Person erstattet. Die Gewährung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an der Klausurtagung wird davon nicht berührt.

§ 6

Geschäftsführung der Fraktionen

Zu den sächlichen und personellen Aufwendungen der Geschäftsführung erhalten die Fraktionen aus Mitteln des Kreises Zuwendungen gemäß § 26 a Abs. 4 HKO, die sich zusammensetzen aus:

- a) einem jährlichen Sockelbetrag von 4.000,00 Euro pro Fraktion und
- b) einem jährlichen Betrag von 700,00 Euro pro Fraktionsmitglied.

§ 7

Kommunalpolitische Schulungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an kommunalpolitischen Schulungslehrgängen werden die Entschädigungen nach den §§ 2, 3 und 4 Absatz 1 und gegebenenfalls auch Absatz 5 gezahlt, sofern entsprechende Leistungen nicht von dritter Seite gewährt werden.
- (2) Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss legt die Zahl der Teilnehmer/der Teilnehmerinnen an kommunalpolitischen Schulungslehrgängen und ihre Aufteilung auf die Fraktionen zu Beginn einer Wahlzeit für deren Dauer fest.
- (3) Lehrgangsgebühren übernimmt der Kreis.

§ 8

Schlussvorschrift

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 3. Mai 1999 außer Kraft.